



Vereinbarung über die Durchführung von Unterbrechungen sowie der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

Vertrags-Nr.:

zwischen

GEW Wilhelmshaven GmbH
Nahestraße 6
26382 Wilhelmshaven

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt

und

- nachstehend „**Lieferant**“ genannt -

ILN des Lieferanten
(bei Vertragsbeginn)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

EIC-Codenummer des Bilanzkreises
(bei Vertragsbeginn)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vertragsbeginn

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsvorordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 sowie des zwischen dem Netzbetreiber und Lieferanten abgeschlossenen Lieferantenrahmenvertrages dem Lieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung. Der Lieferant nutzt dieses Stromverteilungsnetz zur Belieferung eigener letztverbrauchender Kunden mit Strom. Dies betrifft auch Kunden des Lieferanten, die nicht dem Anwendungsbereich der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (StromGKV) bzw. Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (NAV) unterfallen, namentlich auch Kunden, welche an der Mittelspannungs- oder Umspannungsebene angeschlossen sind.

Der Lieferant hat bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen und/oder mit dem Kunden vereinbarten liefervertraglichen Voraussetzungen einen eigenen Anspruch sowie ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, die ihm gegenüber seinen eigenen Kunden zustehenden Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Diese Rechtsausübung ist dem Lieferanten nur dadurch möglich, dass der Netzbetreiber die Anschlussnutzung der betreffenden Kunden zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität im Namen und Auftrag des Lieferanten gegen Entgelt unterbricht und gegebenenfalls wieder herstellt.

Zu diesem Zwecke und vor diesem Hintergrund vereinbaren der Netzbetreiber und der Lieferant folgendes:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber gewährleistet dem Lieferanten die diskriminierungsfreie Durchführung von Unterbrechungen der Anschlussnutzung von Kunden des Lieferanten zum Zwecke der Unterbrechung der Versorgung mit Elektrizität sowie deren Wiederherstellung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung. Eigene Ansprüche des Netzbetreibers auf Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie deren Wiederherstellung bleiben hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- 1.2 Die Erbringung von Inkassodienstleistungen durch den Netzbetreiber, insbesondere die Annahme von Barzahlungen der Kunden vor Ort, die Einzahlung von Geldern auf Konten des Lieferanten sowie die kaufmännische Verwaltung von Zahlungsbelegen („Sperrinkasso“) ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Das Sperrinkasso obliegt vielmehr ausschließlich dem Lieferanten selbst.
- 1.3 Der Netzbetreiber ist auf schriftlichen Wunsch des Lieferanten im Einzelfall oder generell verpflichtet, den oder die Sperrtermine mit dem Lieferanten bzw. dessen Inkassobeauftragten in geeigneter Weise abzustimmen, damit der Lieferant in die Lage versetzt wird, eigene bzw. selbst initiierte Inkassoversuche fristgerecht vor oder auf Wunsch im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ausführung vom ihm auf der Grundlage dieser Vereinbarung erteilter Sperraufträge durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Zu diesem Zwecke benennt der Netzbetreiber dem Lieferanten auf dessen schriftlichen Wunsch die von ihm mit der Durchführung der vereinbarungsgegenständlichen Leistungen unterbeauftragten Dienstleistenden, damit der Lieferant hierdurch in die Lage versetzt wird, diese ggf. im eigenen Namen mit der Durchführung von Inkassodienstleistungen im Sinne der Ziffer 1.2 zu beauftragen.

2. Voraussetzungen und Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung (Sperrung)

- 2.1 Der Netzbetreiber ist nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung solcher Kunden des Lieferanten für den Bezug von Strom aus dem Netz an der Hausanschlussicherung oder am Zähler bzw. durch Zählerausbau verpflichtet, die der Lieferant zur Sperrung bei ihm anmeldet, die ausschließlich per Email zu übermitteln ist bzw. nach den folgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Lieferant ausgetauscht bzw. abgeglichen wird.
- 2.2 Der Netzbetreiber nimmt die Anschlussnutzungsunterbrechung im Regelfall binnen 5 Werktagen ab Zugang der in Ziffer 2.1 benannten Anmeldung vor.
- 2.3 Dem Netzbetreiber steht das Recht zu, Aufträge des Lieferanten zur Anschlussnutzungsunterbrechung unter den Aspekten einer wirtschaftlich effizienten und rationellen Betriebsführung zu disponieren und zu priorisieren.
- 2.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Lieferanten abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Sperrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gesonderter vertraglicher Vereinbarung zwischen ihm und dem zu sperrenden Kunden oder aus sonstigen Gründen nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Lieferanten hierüber durch mit entsprechendem Vermerk versehene Rückübersendung der Sperrkundenliste unverzüglich zu informieren. Auf gesondertes Verlangen des Lieferanten ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Ablehnung zusätzlich schriftlich zu begründen. Andernfalls hat der Netzbetreiber dem Lieferanten durch mit Bestätigungsvermerk versehene Rücksendung der jeweils empfangenen Sperrkundenanmeldung an den Lieferanten unverzüglich zu bestätigen, dass und wann er die beantragte Sperrung voraussichtlich auftragsgemäß durchführen bzw. veranlassen wird.
- 2.5 Der Lieferant hat im übrigen eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die von der Unterbrechung der Anschlussnutzung betroffenen Kunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den mit dem Kunden vereinbarten vertraglichen Regelungen unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen vor der Unterbrechung der Anschlussnutzung gemahnt werden und die Unterbrechung der Anschlussnutzung seitens des Lieferanten angedroht bzw. ihr Beginn fristgerecht im Voraus angekündigt wird.
- 2.6 Der Netzbetreiber wird bei der Durchführung der Sperrung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen ausschließlich auf Auftrag des Lieferanten tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Lieferanten selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.
- 2.7 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts zu Sperrzwecken durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, wiederholte Sperrversuche zu unternehmen bzw. zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Kunden vorzugehen, dies obliegt ausschließlich dem Lieferanten selbst. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich über erfolglose Sperrversuche. Sofern der Lieferant dies wünscht und hierfür die netztechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Lieferant den Netzbetreiber gesondert schriftlich mit der Durchführung so genannter technischer Sperrungen außerhalb der Kundenanlage beauftragen. Die dem Netzbetreiber in der Ausführung dieser Aufträge konkret entstehenden Kosten hat der Lieferant dem Netzbetreiber zu erstatten.

- 2.8 Soweit der Lieferant für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt und beabsichtigt, diese zu nutzen, hat er diese dem Netzbetreiber zusammen mit dem Sperrauftrag nach Ziffer 2.1 in Kopie zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass dem vom Netzbetreiber nach Ziffer 2.4 Satz 3 mitgeteilten Sperrtermin die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen bzw. mit dem Netzbetreiber einen geeigneten anderen Termin abzustimmen.
- 2.9 Nach vollzogener Anschlussnutzungsunterbrechung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich.
- 2.10 Nach vollzogener Anschlussnutzungsunterbrechung informiert der Netzbetreiber den Kunden unverzüglich in geeigneter Weise.

3. Voraussetzungen und Durchführung der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Entsperrung)

- 3.1 Der Netzbetreiber hebt die Anschlussnutzungsunterbrechung unverzüglich auf, sobald der Lieferant die Entsperrung bestimmter Kundenabnahmestellen bei ihm anmeldet. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten.
- 3.2 Soweit nach gesetzeskonformer Kenntnis des Netzbetreibers ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegenüber dem Letztverbraucher insbesondere durch Beendigung des Liefervertrages mit dem Letztverbraucher nicht mehr besteht, ist der Netzbetreiber zur Entsperrung berechtigt, ohne dass es einer Mitteilung durch den Lieferanten bedarf. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber die dafür anfallenden Kosten nach Maßgabe der „**Ergänzenden Bedingungen der GEW Wilhelmshaven GmbH**“ **Anlage 1** zu erstatten. Die über die betreffenden Abnahmestellen entnommene Energie ordnet der Netzbetreiber dem Lieferanten zu, solange der Lieferant insoweit das Netz des Netzbetreibers nutzt.
- 3.3 Lehnt der Netzbetreiber die Aufhebung der Anschlussnutzungsunterbrechung ab, ist er verpflichtet, den Lieferanten unter Verwendung unverzüglich über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.
- 3.4 Der Netzbetreiber wird bei der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen außer in den Fällen der Ziffer 3.2 ausschließlich auf Auftrag des Lieferanten tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Lieferanten selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.
- 3.5 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, wiederholte Versuche der Wiederherstellung der Anschlussnutzung zu unternehmen. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich über die erfolglose Entsperrung der betreffenden Abnahmestellen.
- 3.6 Nach vollzogener Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich.

4. Freistellung / Haftung / Höhere Gewalt

- 4.1 Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich und versichert, dass die vertraglichen und/oder gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung im Verhältnis zu den betroffenen Kunden jeweils vorliegen und den betroffenen Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 4.2 Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung stellt der Lieferant den Netzbetreiber dem Grunde sowie der Höhe nach uneingeschränkt von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen frei, die sich gegen den Netzbetreiber aus unberechtigter Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ergeben können. Er hat dem Netzbetreiber insoweit auch die diesem zur notwendigen Rechtsverteidigung erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassend zu ersetzen und ihn hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren und Möglichen umfassend bei der Abwehr von Ansprüchen solcher Kunden zu unterstützen.
- 4.3 Sofern der Netzbetreiber aufgrund einer richterlichen Anordnung oder Entscheidung verpflichtet wird, die Anschlussnutzung nicht zu unterbrechen bzw. die Anschlussnutzung wieder herzustellen, stellt der Lieferant den Netzbetreiber bereits mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem Grunde sowie der Höhe nach uneingeschränkt von sämtlichen Ansprüchen frei. Er hat dem Netzbetreiber insoweit auch die diesem erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassend zu ersetzen. Die über die betreffenden Abnahmestellen entnommene Energie ordnet der Netzbetreiber dem Lieferanten zu, solange der Lieferant insoweit das Netz des Netzbetreibers nutzt.
- 4.4 Die Haftung des Netzbetreibers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Haftungsbeschränkung nach dieser Ziffer gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 4.5 Sollte der Netzbetreiber aufgrund Höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert sein, so ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer des Bestehens dieser Umstände, ohne dass dem Lieferanten hieraus Schadenersatzansprüche erwachsen.

5. Entgelte und Abrechnung

- 5.1 Der beauftragende Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten für die Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung, die Kosten für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung sowie aller von ihm in Auftrag gegebener oder veranlasster Maßnahmen des Netzbetreibers gemäß den als **Anlage 1** beigefügten „**Ergänzenden Bedingungen der GEW Wilhelmshaven GmbH**“ zu ersetzen. Gleiches gilt für erfolglose Sperrversuche, erfolglose Wideranschlussversuche sowie im Falle einer Entsperrung nach Ziffer 3.2.

- 5.2 Die in der **Anlage 1** benannten pauschalen Entgelte können bei Änderung der für die Berechnung maßgebenden spezifischen Kosten vom Netzbetreiber entsprechend angepasst werden. Dies gilt bei nicht anderweitig kompensierbaren Kostensteigerungen – mit Ausnahme geänderter Umsatzsteuersätze – jedoch erst nach einer entsprechenden Entgeltanpassungsmitteilung des Netzbetreibers an den Lieferanten. Kostenveränderungen finden insoweit nur in dem Verhältnis Berücksichtigung, wie sie sich preisbildend auswirken. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über etwaige Preisänderungen mit einer Frist von 6 Wochen im Voraus informieren. Die geänderten Entgelte gelten ab dem in der Entgeltanpassungsmitteilung genannten Zeitpunkt. Im Falle von Preiserhöhungen hat der Lieferant das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Wochen zum mitgeteilten Zeitpunkt der Entgelterhöhung schriftlich zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Sonderkündigungsfrist gilt die vom Netzbetreiber mitgeteilte Preisanpassung als vereinbart. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten auf diese besondere Bedeutung des Schweigens auf eine entsprechende Entgeltanpassungsmitteilung in selbiger ausdrücklich und besonders hinweisen.
- 5.3 Das Entgelt gemäß **Anlage 1** bzw. nach Ziffer 2.7 Satz 4 werden dem Lieferanten grundsätzlich nach jeweiliger Leistungserbringung durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber erbracht, wenn der Netzbetreiber mindestens einmal versucht hat, die Unterbrechung bzw. die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung beim Kunden vorzunehmen, diese jedoch aus Gründen unterbleibt oder erfolglos bleibt, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Zutrittsverweigerungen seitens des Kunden.
- 5.4 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 5.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 5.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 6. Inkrafttreten, Laufzeit**
- 6.1 Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und hat eine unbestimmte Laufzeit. Sie kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Die Vereinbarung tritt mit Beendigung des zwischen Netzbetreiber und Lieferanten bestehenden Lieferantenrahmenvertrages Strom außer Kraft, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners insgesamt auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 7.3 Die Vertragspartner benennen nach Vertragsschluss gemäß **Anlage 2** ihre für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Ansprechpartner.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 7.5 Sofern sich ändernde rechtliche, wirtschaftliche oder tatsächliche Gegebenheiten nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ihre entsprechende Änderung oder Anpassung erforderlich machen, werden sich die Vertragspartner hierüber auf Verlangen eines Vertragspartners unverzüglich konstruktiv und partnerschaftlich verständigen und die notwendigen Änderungen oder Anpassungen vornehmen. Einigen sich die Vertragspartner hierüber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des schriftlichen Anpassungsverlangens eines Vertragspartners, ist der die Vertragsanpassung oder -änderung beanspruchende Vertragspartner berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- Der Netzbetreiber ist zu einer entsprechenden einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn und soweit dies zur Umsetzung vollziehbarer Anordnungen oder Festlegungen der zuständigen Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 7.6 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dieses Formerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Formklausel.
- 7.7 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.8 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 7.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 7.10 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung wesentliche Bestandteile dieses Vertrages. Der Lieferant bestätigt mit seiner Unterschrift, diese vollständig erhalten und zustimmend von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben.



Anlagen

Anlage 1 Ergänzende Bedingungen der GEW Wilhelmshaven GmbH

Anlage 2 Ansprechpartner

....., den

Wilhelmshaven, den

.....
Lieferant

.....
GEW Wilhelmshaven GmbH